VERORDNUNG (EWG) Nr. 3591/73 DES RATES

vom 28. Dezember 1973

über die Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung des Gemeinschaftszollkontingents für Rohmagnesium der Tarifstelle 77.01 A des Gemeinsamen Zolltarifs

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit Briefwechsel vom 30. Juni 1967, der durch den Briefwechsel vom 16. April 1973 bestätigt worden ist, hat sich die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft verpflichtet, jährlich ein zollfreies Gemeinschaftszollkontingent für Rohmagnesium der Tarifstelle 77.01 A in Höhe des Teils des Verbrauchs der Gemeinschaft zu eröffnen, der nicht durch die Erzeugung dieser Ware innerhalb der Gemeinschaft gedeckt wird.

Nach Artikel 39 der Beitrittsakte sind die neuen Mitgliedstaaten verpflichtet, für die betreffende Ware am 1. Januar 1974 die erste Annäherung der Zollsätze ihrer Zolltarife an die des Gemeinsamen Zolltarifs vorzunehmen. Daher muß von diesem Zeitpunkt an während des Kontingentszeitraums der Bedarf dieser Mitgliedstaaten an Einfuhren aus dritten Ländern im Rahmen des betreffenden Zollkontingents gedeckt werden. In diese Bedarfsmenge dürfen die Einfuhren, die nach einer anderen präferenziellen Zollregelung erfolgen können, nicht einbezogen werden. Die von den neuen Mitgliedstaaten im Rahmen dieses Zollkontingents anzuwendenden Zollsätze müssen den diesbezüglichen Bestimmungen der Beitrittsakte entsprechen.

Zur Festsetzung der Menge des genannten Gemeinschaftszollkontingents ist der Gesamtverbrauch der Verarbeitungsindustrien der Mitgliedstaaten während des Kontingentszeitraums sowie die Höhe der Erzeugung in der Gemeinschaft in diesem Zeitraum zu veranschlagen. Auch eine sehr oberflächliche Schätzung des Gesamtverbrauchs und der Gesamterzeugung im Jahre 1974 ist äußerst unsicher, da sich jetzt noch nicht veranschlagen läßt, wie hoch einerseits der Rohmagnesiumverbrauch einiger Mitgliedstaaten im betreffenden Jahr und andererseits die Gemeinschaftserzeugung sein werden, die sich infolge der Erweiterung der in der Gemeinschaft bestehenden Produktionsanlagen beträchtlich erhöhen könnte. Es ist in jedem Fall ausgeschlossen, daß die Gemeinschaftserzeugung im betreffenden Kontingentsjahr den Bedarf decken kann. Daher ist es angebracht, die jährliche Kontingentsmenge auf angemessener Höhe festzusetzen, die bei 10 250 Tonnen liegen könnte. Da die Festsetzung dieser Menge auf vorsichtigen Schätzungen beruht, sind spätere Anpassungen nicht ausgeschlossen.

Der Markt für Magnesium mit einem Gehalt an reinem Magnesium von 99,8 Gewichtshundertteilen oder mehr (im folgenden „nicht legiertes Rohmagnesium" genannt) und der Markt für Magnesium mit einem Gehalt an reinem Magnesium von weniger als 99,8 Gewichtshundertteilen (im folgenden „legiertes Rohmagnesium" genannt) weisen wesentliche Unterschiede auf. Deshalb erscheint es begründet, zwischen diesen beiden Magnesiumqualitäten zu unterscheiden und die vorgenannte Kontingentsmenge in diesem Sinne aufzuteilen.

Für nicht legiertes Rohmagnesium ist unter Berücksichtigung einer Kontingentsmenge von 10 250 Tonnen ein Bedarf an Einfuhren aus dritten Ländern von etwa 1 000 Tonnen angemeldet worden. Angesichts der früher festzustellenden Relation zwischen dem Verbrauch an dieser Magnesiumqualität und dem Gesamtmagnesiumverbrauch sowie in Anbetracht der kurzfristigen Entwicklungsaussichten für die Gemeinschaftsproduktion dieser Magnesiumqualität erscheint diese Menge gerechtfertigt.

Es ist vor allem sicherzustellen, daß alle Importeure den gleichen und kontinuierlichen Zugang zu diesem Kontingent haben und der vorgesehene Kontingentszollsatz fortlaufend auf sämtliche Einfuhren bis zur Ausschöpfung des Kontingents angewendet wird. Der Gemeinschaftscharakter des Kontingents kann unter Beachtung der oben aufgestellten Grundsätze gewahrt werden, indem bei der Ausnutzung dieses Gemeinschaftszollkontingents von einer Aufteilung der Menge auf die Mitgliedstaaten ausgegangen wird. Um die tatsächliche Marktentwicklung dieser Waren weitestgehend zu berücksichtigen, sollte diese Aufteilung entsprechend dem Bedarf vorgenommen werden, der an Hand der statistischen Angaben über die während eines repräsentativen Bezugszeitraums vorgenommenen Einfuhren aus dritten Ländern sowie nach den

Wirtschaftsaussichten für das betreffende Kontingentsjahr berechnet wird.

Die verfügbaren statistischen Angaben über die Einfuhren der neuen Mitgliedstaaten aus dritten Ländern, denen auf Grund einer anderen Präferenzregelung keine gleichwertige Zollpräferenz zugute gekommen ist, beziehen sich nur auf das Jahr 1972 und die ersten Monate von 1973. Im Jahre 1972 verteilen sich die von der Gemeinschaft insgesamt getätigten Einfuhren dieser Ware prozentual auf die einzelnen Mitgliedstaaten wie nachstehend angegeben; nach den jüngsten Vorausschätzungen der Mitgliedstaaten für das Jahr 1973, die im übrigen durch die statistischen Einfuhrangaben für die ersten Monate bestätigt werden, würden sich folgende Prozentsätze ergeben:

— *Nicht legiertes Rohmagnesium*	1972	1973
Benelux	11,63	16,08
Dänemark	0,08	0,06
Deutschland	59,15	55,64
Frankreich	3,61	3,09
Irland	0,04	0,03
Italien	0,42	0,37
Vereinigtes Königreich	25,07	24,73

— *Legiertes Rohmagnesium*		
Benelux	0,32	1,12
Dänemark	0,05	0,04
Deutschland	96,98	97,05
Frankreich	0,08	0,04
Irland	0,02	0,01
Italien	1,86	1,27
Vereinigtes Königreich	0,68	0,47

Unter Berücksichtigung dieser Faktoren und der voraussichtlichen Entwicklung des Marktes für diese Erzeugnisse im Jahre 1974 ergibt sich annähernd folgende erste prozentuale Beteiligung an den Zollkontingenten:

— *Nicht legiertes Rohmagnesium*	
Benelux	14,60
Dänemark	0,06
Deutschland	54,81
Frankreich	1,70
Irland	0,03
Italien	0,40
Vereinigtes Königreich	28,40

— *Legiertes Rohmagnesium*	
Benelux	1,31
Dänemark	0,03
Deutschland	96,82
Frankreich	0,03
Irland	0,02
Italien	1,30
Vereinigtes Königreich	0,49

Um einen möglichen Anstieg der Einfuhren der betreffenden Waren besser berücksichtigen zu können, ist die Kontingentsmenge der jeweiligen Rohmagnesiumsqualität in zwei Raten zu teilen, wobei die erste unter den Mitgliedstaaten aufgeteilt wird und die zweite als Reserve zur späteren Deckung des Bedarfs derjenigen Mitgliedstaaten, die ihre ersten Quoten ausgeschöpft haben, bestimmt ist. Um den Importeuren eine gewisse Sicherheit zu geben, ist es angezeigt, die ersten Raten für nicht legiertes Rohmagnesium auf 850 Tonnen und für legiertes Rohmagnesium auf 8 250 Tonnen festzusetzen. Die Restmengen bilden die Reserven.

Da die ersten Quoten mehr oder weniger rasch ausgeschöpft werden können und um Unterbrechungen zu vermeiden, sollte jeder Mitgliedstaat, der eine seiner ersten Quoten fast ganz ausgenutzt hat, die Ziehung einer zusätzlichen Quote auf die entsprechende Reserve vornehmen; er muß dies tun, sobald jede seiner zusätzlichen Quoten fast ganz ausgenutzt ist und soweit noch eine Reservemenge vorhanden ist. Die ersten und die zusätzlichen Quoten müssen bis zum Ende des Kontingentszeitraums gelten. Diese Art der Verwaltung erfordert eine enge Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission, die vor allem die Möglichkeit haben muß, den Stand der Ausschöpfung der Kontingentsmenge zu verfolgen und die Mitgliedstaaten davon zu unterrichten.

Ist zu einem bestimmten Zeitpunkt des Kontingentszeitraums in einem der Mitgliedstaaten eine größere Restmenge der ersten Quoten vorhanden, so muß dieser Staat einen erheblichen Prozentsatz davon auf die entsprechende Reserve übertragen, um zu vermeiden, daß ein Teil der einen oder anderen Kontingentsmenge in einem Mitgliedstaat nicht ausgenutzt wird, während er in anderen Mitgliedstaaten verwendet werden könnte.

Da das Königreich Belgien, das Königreich der Niederlande und das Großherzogtum Luxemburg sich zu der Wirtschaftsunion Benelux zusammengeschlossen haben und durch diese vertreten werden, kann jede Maßnahme im Zusammenhang mit der Verwaltung der dieser Wirtschaftsunion zugeteilten Quoten durch eines ihrer Mitglieder vorgenommen werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Vom 1. Januar bis 31. Dezember 1974 wird in der Gemeinschaft ein Gemeinschaftszollkontingent in Höhe von 10 250 Tonnen für Rohmagnesium der Tarifstelle 77.01 A des Gemeinsamen Zolltarifs eröffnet.

(2) Die Kontingentsmenge wird wie folgt aufgeteilt:

a) 1 000 Tonnen für Rohmagnesium mit einem Gehalt an reinem Magnesium von 99,8 Gewichtshundertteilen oder mehr (nicht legiertes Rohmagnesium);

b) 9 250 Tonnen für Rohmagnesium mit einem Gehalt an reinem Magnesium von weniger als 99,8 Gewichtshundertteilen (legiertes Rohmagnesium).

(3) Einfuhren dieser Waren, die bereits im Rahmen einer anderen, von bestimmten Mitgliedstaaten — vor allem im Rahmen von Freihandelsabkommen — gewährten Zollpräferenzregelung Zollfreiheit genießen, werden nicht auf dieses Zollkontingent angerechnet.

(4) Die Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs werden im Rahmen dieses Kontingents vollständig ausgesetzt.

(5) Die neuen Mitgliedstaaten wenden im Rahmen dieses Zollkontingents Zollsätze an, die nach den diesbezüglichen Bestimmungen der Beitrittsakte berechnet sind.

Artikel 2

(1) Je eine erste Rate dieser beiden Kontingentsmengen von 850 Tonnen für nicht legiertes Rohmagnesium bzw. von 8 250 Tonnen für legiertes Rohmagnesium wird auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt. Die Quoten, die vorbehaltlich des Artikels 5 vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1974 gelten, werden für die einzelnen Mitgliedstaaten wie folgt festgesetzt:

a) nicht legiertes Rohmagnesium:

Benelux	124,1 Tonnen,
Dänemark	0,5 Tonnen,
Deutschland	465,8 Tonnen,
Frankreich	14,5 Tonnen,
Irland	0,3 Tonnen,
Italien	3,4 Tonnen,
Vereinigtes Königreich	241,4 Tonnen.

b) legiertes Rohmagnesium:

Benelux	108 Tonnen,
Dänemark	2 Tonnen,
Deutschland	7 988 Tonnen,
Frankreich	2 Tonnen,
Irland	2 Tonnen,
Italien	108 Tonnen,
Vereinigtes Königreich	40 Tonnen.

(2) Die zweiten Raten in Höhe von 150 Tonnen bzw. 1 000 Tonnen bilden die Gemeinschaftsreserven.

Artikel 3

(1) Hat ein Mitgliedstaat eine seiner gemäß Artikel 2 Absatz 1 festgelegten ersten Quoten oder — bei Anwendung des Artikels 5 — die gleiche Quote abzüglich der auf die entsprechende Reserve übertragenen Menge zu 90 v.H. oder mehr ausgenutzt, so nimmt er unverzüglich durch Mitteilung an die Kommission — soweit die Reservemenge ausreicht — die Ziehung einer zweiten Quote in Höhe von 10 v.H. seiner ersten Quote vor, die gegebenenfalls auf die höhere Einheit aufgerundet wird.

(2) Ist nach Ausschöpfung einer seiner ersten Quoten die von einem Mitgliedstaat gezogene zweite Quote zu 90 v.H. oder mehr ausgenutzt, so nimmt dieser Mitgliedstaat gemäß Absatz 1 die Ziehung einer dritten Quote in Höhe von 5 v.H. seiner ersten Quote vor, die gegebenenfalls auf die höhere Einheit aufgerundet wird.

(3) Ist nach Ausschöpfung einer seiner zweiten Quoten die dritte von einem Mitgliedstaat gezogene Quote zu 90 v.H. oder mehr ausgenutzt, so nimmt dieser Mitgliedstaat unter den gleichen Bedingungen die Ziehung einer vierten Quote in Höhe der dritten Quote vor.

Dieses Verfahren wird bis zur Erschöpfung der Reserven angewandt.

(4) Abweichend von den Absätzen 1 bis 3 können die Mitgliedstaaten niedrigere als die in diesen Absätzen vorgesehenen Quoten ziehen, wenn Grund zu der Annahme besteht, daß diese nicht ausgeschöpft wer-

den können. Sie unterrichten die Kommission über die Gründe, die sie veranlaßt haben, diesen Absatz anzuwenden.

Artikel 4

Die in Anwendung von Artikel 3 gezogenen zusätzlichen Quoten gelten bis zum 31. Dezember 1974.

Artikel 5

Hat ein Mitgliedstaat eine seiner ersten Quoten am 15. September 1974 nicht ausgeschöpft, so überträgt er spätestens am 10. Oktober 1974 von der nicht ausgenutzten Menge den Teil, der 20 v.H. dieser ersten Quote übersteigt, auf die entsprechende Reserve. Er kann eine größere Menge übertragen, wenn Grund zu der Annahme besteht, daß die betreffende Menge nicht ausgenutzt werden kann.

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission spätestens am 10. Oktober 1974 die Gesamtmenge der Einfuhren der betreffenden Waren mit, die sie bis zum 15. September 1974 einschließlich getätigt und auf das Gemeinschaftszollkontingent angerechnet haben, sowie gegebenenfalls den Teil ihrer ersten Quoten, den sie auf die entsprechende Reserve übertragen.

Artikel 6

Die Kommission verbucht die Beträge der von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 2 und 3 eröffneten Quoten und unterrichtet die einzelnen Mitgliedstaaten über den Stand der Ausschöpfung der Reserven, sobald ihr die Mitteilungen zugehen.

Sie unterrichtet die Mitgliedstaaten spätestens am 15. Oktober 1974 über die Mengen der einzelnen Reserven, die nach den in Anwendung von Artikel 5 erfolgten Übertragungen verbleiben.

Sie sorgt dafür, daß die Ziehung, mit der die einzelnen Reserven ausgeschöpft werden, auf die verfügbare Restmenge beschränkt bleibt, und gibt zu diesem Zweck dem Mitgliedstaat, der diese letzte Ziehung vornimmt, die Restmenge an.

Artikel 7

(1) Die Mitgliedstaaten treffen alle erforderlichen Maßnahmen, um durch die Eröffnung der gemäß Artikel 3 gezogenen zusätzlichen Quoten die fortlaufenden Anrechnungen auf ihren kumulierten Anteil an dem Gemeinschaftszollkontingent zu ermöglichen.

(2) Die Mitgliedstaaten garantieren den in ihrem Gebiet ansässigen Importeuren der betreffenden Waren freien Zugang zu den ihnen zugeteilten Quoten.

(3) Der Stand der Ausschöpfung der Quoten der Mitgliedstaaten wird an Hand der Einfuhren der betreffenden Waren festgestellt, die bei der Zollstelle zur Abfertigung zum freien Verkehr angemeldet worden sind.

Artikel 8

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission regelmäßig mit, welche Einfuhren tatsächlich auf ihre Quoten angerechnet wurden.

Artikel 9

Die Mitgliedstaaten und die Kommission arbeiten im Hinblick auf die Einhaltung dieser Verordnung eng zusammen.

Artikel 10

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1974 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 28. Dezember 1973.

Im Namen des Rates

Der Präsident

Ove GULDBERG